

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1857

23 (11.12.1857)

Aerztliche Mittheilungen

aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 23.

11. Dezember.

Verstellbarer stumpfer Haken mit Beckenkrümmung als Wendungsmittel in schwierigen Fällen.

Von Dr. Ferd. Battlehner in Reuchen.

Erfahrungen, die ich seit dem Niederschreiben meines Aufsatzes "Gebrauch des stumpfen Hakens in schwierigen Wendungsfällen" (Mitth. Nr. 13) machte, veranlassen mich, das Thema von Neuem aufzunehmen, und es um so mehr auszutiefen und zu vervollständigen, als ich außer den Mittheilungen des Herrn Dr. v. Langsdorf (Nr. 15) von mehreren andern Kollegen mündlich vernommen, daß sie seit meinem Rathe das Instrument in ähnlicher Lage mit ganz gleichem guten Erfolge wirklich schon angewendet hätten. Ich selbst leitete wieder zwei Geburtssfälle, die Ursache weiterer Belehrung für mich waren.

K. W's. Frau aus A., 38 Jahre alt, von Jugend auf sehr gesund, untersehter kräftiger Natur, ist schon 7 mal niedergekommen. Das vierte Kind (vor 7 Jahren) mußte wegen fehlerhafter Lage vom Geburtshelfer gewendet werden und kam todt zur Welt; bei allen übrigen gieng der Kopf voraus. Es leben davon noch vier. Zum achten male schwanger hatte die Frau ungefähr am 22. Mai 1856 ausgerechnet. Fünf Tage vor dem mutmaßlichen Ende ihrer jetzigen Schwangerschaft trug sie Nachmittags mit ihrem Sohne gemeinschaftlich mehrere schwere Eimer Wasser, bei welchem Geschäfte plötzlich eine mißfarbige dunkle Flüssigkeit von sehr fötidem Geruche aus der Scheide stürzte. Die vorsichtshalber Abends herbeigezogene Hebamme erklärte, daß der Muttermund ziemlich geöffnet, die Fruchthäute geborsten, die abgehende Flüssigkeit das Frucht-

wasser, und, den Eigenschaften derselben nach zu schließen, das Kind abgestorben sei. Weil sie keinen Kindesstheil vorliegen fand und ihr der ganze Fall an und für sich verdächtig war, ließ sie mich dazu rufen.

Was meine Erkundigungen ergaben: Die Schwangere hatte vor 14 Tagen mit der Entfernung des Unkrautes aus der Frucht in gebückter Stellung sich sehr angestrengt, darauf heftige Schmerzen im Unterleibe empfunden; von diesem Augenblicke an waren die Bewegungen des Kindes verschwunden; die Frau bemerkte, daß ihr Leib durchaus nicht mehr zugenommen, eher kleiner geworden und daß sie im Bette ohne alle Beschwerden Lagen einnehmen konnte, die ihr vorher unerträglich waren. Das Allgemeinbefinden jedoch litt dadurch nicht die geringste Störung. Der Leib war sehr mäsig ausgedehnt, in schräger Richtung gewölbt, so daß links und oben eine kugelige Erhabenheit vorsprang, ebenso rechts und unten. Der Uterus war sehr fest und anliegend über die Frucht hingepannt, die genaueste Untersuchung mit dem Stethoskop vernahm nirgends einen Herzschlag, Abwesenheit jedes Wehengefühls. Der Muttermund ließ drei Finger durchdringen. Auf demselben lag ein Kindesstheil, der nur schwer als die rechte Schulter mit nach hinten gekehrtem Rücken erkannt werden konnte. Diese Feststellung war deßhalb nicht leicht, weil der nach rechts im großen Becken liegende Kopf eine äußerst weiche Konsistenz hatte. Aus der Untersuchung folgte die Diagnose:

Rechte Schulterlage mit nach hinten gekehrtem Rücken bei todtm Kinde. Die Füße muthmaßlich links und vorn. Da das Befinden der Frau, bei vorhandenem Tode der Frucht allein maßgeblich, durchaus nicht zur Eile antrieb, wartete ich ruhig ab, bis die Ausdehnung des Muttermundes bequem zu operiren gestattete; dieser erweiterte sich, obgleich die Kreisende keine Wehen empfand, in stetigem Fortschritte. Am andern Tage Morgens 3 1/2 Uhr konnte ich zur Wendung schreiten. Nachdem ich langsam und vorsichtig an der vordern Fläche der Schulter vorüber in die Gebärmutterhöhle gelangt war, empfand ich bald an der furchtbaren Kompression, daß es einer von den bekannnten Fällen sei. Mit vollkommen erschöpfter und paralytirter Hand erreichte ich ein Knie (das linke), welches ich wegen Mangel an Kraft und Raum nicht zu fassen vermochte. Ohne meine Hand zurückzuziehen und die linke zu gebrauchen, griff ich, meinen früheren Erfahrungen gemäß, siegesgewiß zum stumpfen Haken. Aller Erwartung zuwider aber ließ er mich im Stiche. Nachdem ich ihn vorsichtig auf meinem rechten Arme eingeführt hatte, konnte ich ihn nicht in das Knie bringen, weil es zu weit nach vornen

lag. Nach
Griff-En
noch
lieren ve
Uterus
zu drän
und die
Das R
Epiderm
Augent
von sel
In t
ich eine
malmo
Leve
geformt
Geburt
Emellie
einen
weitere
Die
der U
Denn
letzter
zu v
so ist
finden
punkt
Amia
senich
lung
Pr. 1
zu eri
eines
strum
gaben
stand
sprech
Di
D
Ein
Leite
in de
)

lag. Auch als ich den Haken so weit als möglich mit seinem Griff-Ende gegen den Damm gesenkt hatte, blieb er immerhin noch über einen Zoll vom Knie entfernt. Ohne Zeit zu verlieren versuchte ich mit letzter Kraftanstrengung durch die im Uterus befindliche Hand das Knie in die Gegend des Hakens zu drängen, nur so gelang endlich das Einsetzen desselben, und die Wendung gieng jetzt schnell und leicht von Statten. Das Kind, ein Knabe, war todtsfaul und bereits seiner ganzen Epidermis beraubt, die Nabelschnur so zersezt, daß sie im Augenblicke, wo der Kopf durch die Schamspalte gieng, sich von selbst ablöste. Das Befinden der Frau blieb ungestört.

In den drei (jetzt und früher) geschilderten Fällen gebraucht ich einen geraden stumpfen Haken, der im Ganzen 12" (Dezimalmaas) lang war. 4" kamen auf den Griff, welcher nach Levret, d. h. mit Seitenhaken zum Einsetzen der Finger geformt ist. Sonst befindet sich in der Instrumententasche des Geburtshelfers wohl auch der von Champion veränderte Smellie'sche Doppelhaken *). Ohne Griff hat er an seinem einen Ende einen engeren geknöpften, an dem anderen einen weiteren Haken mit einem rundlichen Dehre.

Die oben mitgetheilte Geburtsgeschichte überzeugte mich von der Unzulänglichkeit beider Instrumente für gedachten Zweck. Denn wenn es mir hier auch noch möglich wurde, durch den letzten Funken Kraft meiner Hand die Lage des Knie's etwas zu verändern und das Einsetzen des Hakens zu ermöglichen, so ist gewiß, daß diese Bewegung nicht in allen Fällen stattfinden kann, wo bei fehlerhafter Fruchtlage der günstige Zeitpunkt einer Wendung mit bloßer Hand aus irgend welchen Umständen verstrichen und nach dem jetzigen Stand der Wissenschaft, wenn Chloroform nichts mehr nützt, die Zerstückelung der Frucht angezeigt wäre. Ich brauche nur an die in Nr. 13 der ärztlichen Mittheilungen geschilderten Uebelstände zu erinnern. Mein Nachdenken war daher der Konstruktion eines zweckmäßigeren Instrumentes zugewendet, und hat Instrumentenmacher Hausmann in Freiburg nach meinen Angaben einen stumpfen Haken gefertigt, der dem erlebten Uebelstände vorbeugen und wie ich hoffe, allen Anforderungen entsprechen wird.

Dieser Haken (siehe die Abbildung) ist im Ganzen 13½" (Dezimalmaas) lang, 4½" kommen auf den Griff, der zum Einsetzen von Zeige- und Mittelfinger seitlich zwei abgerundete Leisten und im Allgemeinen eine Form hat, daß er bequem in der Hand liegt. Ueber die Leisten mißt er 2" 2", seine

*) Siehe die Abbildung in Nägele's Lehrbuch der Geburtshilfe, S. 103.

größte Breite weiter unten beträgt 1" 2^{'''}, seine größte Dicke einen halben Zoll. Der stählerne Theil von 9" Länge bis an sein abgerundetes Ende (das ohne Knopf) durchgehends 3" dick, läuft etwa 2 1/2" gerade, dann erhebt er sich in sanftem Bogen (Beckenkrümmung). Dieser bedingt, wenn der Haken auf einer ebenen Fläche liegend gedacht wird und seine Spitze von dieser abgewendet ist, eine Entfernung von Spitze und Ebene von 4". Das eigentliche Haken-Ende beschreibt etwas weniger als einen Halbkreis und sind dessen Maasse der Fig. III. zu entnehmen, welche natürliche Größe besitzt. Der stählerne Theil des Hakens ist aus zwei Hauptstücken zusammengesetzt; das hintere am Griffende befindliche hat an seinem obern Ende einen hohlen Zylinder, der 1" 2^{'''} tief und so weit ist, daß ein eben so langer massiver Zylinder des eigentlichen Hakenstückes ganz genau und so hineinpäßt, daß die äußern Flächen ohne Vorsprung in einander übergehen. Das Hakenstück wird in der Höhle des unteren dadurch festgehalten, daß letzteres ziemlich nahe seinem oberen Ende auf beiden Seiten von einer Schraube durchbohrt wird, deren in den Hohlraum ragender Theil in einer entsprechenden Vertiefung des Hakenstücks läuft; die Schrauben besitzen eine der anzuwendenden Kraft entsprechende Stärke; damit sich der Haken nicht beliebig um seine Achse bewegen kann, sind am massiven Zylinder vier Einschnitte angebracht (ersichtlich aus Fig. III. und V.), in diese greift der Kopftheil (t) der Feder Fig. IV., welche zum Theil in einer Furche (Fig. VI.) im Stiele des Hakens verborgen liegt. Ein mäßiger Daumendruck auf das Ende s Fig. II. und IV. erhebt den Kopf t und nun kann der Haken willkürlich entweder nach einer oder der andern Seite oder nach hinten schauend gedreht werden (welche Stellungen in Fig. I. und II. mit Punkten angedeutet sind). Zum genauem Verständniß reicht, wie ich glaube, diese kurze Beschreibung und die beigegebene Zeichnung so vollkommen hin, daß ich mehr Worte darüber für überflüssig halte.

Die Anwendungsweise dieses verstellbaren stumpfen Hakens mit Beckenkrümmung besteht in Folgendem:

1. Durch die Beckenkrümmung ist man (z. B. bei starkem Hängeleib und mehr weniger nach hinten gerichteten Rücken) im Stande, ihn auch an das sehr weit nach vorn liegende Knie zu bringen, ohne auf den Damm einen übermäßigen starken Druck wie bei dem geraden Haken ausüben zu müssen.

2. Da aber der Haken in den meisten Fällen nicht gerade nach vorn eingesetzt werden kann, sondern je nachdem sich das erreichte Knie zur rechten oder linken Seite der eingebrachten Hand befindet, nach rechts oder links gewendet werden muß,

so würde die Beckenkrümmung für sich allein mehr störend sein als nützlich, denn bei einer Drehung zur Seite, die einem rechten Winkel mehr weniger nahe kommt, würde sich der Haken nicht einfach gegen das Knie, sondern noch so weit von demselben nach hinten entfernen, als die Beckenkrümmung beträgt (bei unserm Instrumente folglich 4").

Um diesen Nachtheil aufzuheben, läßt sich an meinem stumpfen Haken der Hakentheil je nach Bedürfnis zur einen oder andern Seite, nach hinten oder vorn verstellen, ehe er eingebracht wird. Durch einen speziellen Fall will ich zeigen, wie leicht dies geschehen kann. Es diagnostizirt z. B. ein Geburtshelfer rechte Schulterlage mit nach hinten gefehrtem Rücken, geht mit seiner rechten Hand ein, kommt mit Mühe nach vorn und links an ein Knie, vermag aber wegen Raumbeschränkung mit seiner durch Wehendruck kraftlos gemachten Hand dasselbe nicht zu fassen. Er wird sich nun sofort den verstellbaren stumpfen Haken mit Beckenkrümmung reichen lassen, ihn so in die linke Hand nehmen, daß er mit seinem Daumen auf den hintern Theil des Stellers einen Druck ausüben kann; die Hebamme oder sonst ein Gehülfe faßt den Hakentheil und bewegt ihn nach der Richtung, die der Geburtshelfer wegen seiner im Uterus befindlichen Hand genau voraus bestimmen kann, im gegebenen Falle nach links. Durch Entfernung des Daumens vom Schwanz des Stellers läßt er den Kopf desselben einfallen; das Instrument wird nun auf die früher beschriebene Weise wegen seiner Beckenkrümmung sehr leicht nach vorn eingebracht, mit schon nach links gestelltem Haken bequem von rechts her in das gefühlte Knie eingesetzt, und die Wendung durch Herableiten desselben unter dem Schutze der aus dem Uterus zurückkehrenden linken Hand vollzogen. (Käme der Geburtshelfer mit seiner Hand an die äußere Seite des Knie's, so könnte der Haken auch nach rechts gestellt und von links her eingesetzt werden). Eine Verletzung der Gebärmutter oder des Kindes ist durch diesen verstellbaren stumpfen Haken mit Beckenkrümmung nicht wohl möglich, da alle Theile sehr wohlpassend gearbeitet, überall abgerundet sind, und nirgends scharfe Kanten besitzen; gereinigt kann das Instrument auch gut werden, da man es leicht auseinander nehmen kann. In seiner zweckmäßigen Bauart und sehr leichten, allen Bedürfnissen entsprechenden Handhabung liegt offenbar der Stempel seiner Brauchbarkeit.

Zu gedachtem Zwecke verdient er auf jeden Fall den Vorzug vor allen bereits bekannten stumpfen Haken, vor dem von Smellie, Baudeloque, Ostertag, Sander, Dsiander, Champion und Andern, die beinahe alle nach andern Anforderungen konstruirt sind.

Osiander *) schon ließ, die Unzulänglichkeit eines geraden Hafens fühlend, dem Levret'schen Hafen (dem meist gebräuchlichen geraden stumpfen Hafen, welcher einen hölzernen Griff mit Seitenleisten hat) eine Beckenkrümmung von 1" geben. Er wurde dazu durch eine Extraktion an der Schulter veranlaßt, welche er mit dem gewöhnlichen geraden stumpfen Hafen einriß. „Von diesem Augenblicke an,“ sagt er, „ließ ich den Hafen so weit lang und gebogen machen und gebrauchte ihn indessen öfter mit Nutzen, besonders bei Wendungen.“

Vergleiche ich diesen Hafen mit dem meinigen, so finde ich: 1. Daß die Spitze des meinigen nicht so weit herabläuft, und er deßhalb, sollte es im seltensten Falle nöthig sein, leichter wieder aus dem Knie entfernt und herausgenommen werden kann. Er besitzt dessenungeachtet Biegung genug, um das einmal gefaßte Knie nicht mehr los zu lassen. 2. Daß der Osiander'sche Hafen beim Drehen nach dem vorn und zur Seite stehenden Knie wegen seiner 1" betragenden Beckenkrümmung zwar um 1" vom Knie zurückweichen würde. Es wäre dadurch der Nachtheil, aber auch der Vortheil nicht so groß, während bei dem meinigen, der, verstellbar, im Uterus gar nicht gedreht zu werden braucht, durch diese Eigenschaft der Nachtheil ganz hinwegfällt und der Vortheil, entsprechend der stärkeren zweckmäßigeren Beckenkrümmung, viel bedeutender ist.

(Schluß folgt.)

Verordnungen.

Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen.
(Central-Verordngsbl. Nr. 14.)

Mit Rücksicht auf die erfolgte Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz wird zum Vollzuge des §. 100 der Strafprozeßordnung, so wie der Verordnung vom 22. Juni 1836, Reg.-Bl. Nr. XXXV., im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern verfügt:

1. In allen Fällen, in welchen der gewaltsame Tod eines Menschen wahrscheinlich ist, muß — sofern es sich nicht um eine Militärperson handelt — sofort dem zuständigen Amtsgerichte Anzeige erstattet, und bis zu weiterer Ver-

*) Fr. W. Osiander (d. B.), Handbuch der Entbindungskunst, II. Band, 2. Abtheilung, S. 57. (Durch die Güte des Herrn Assistenzarztes Dr. von Langsdorf erhielt ich dies längst gesuchte Werk zum Gebrauch).

süfung jede unzweckmäßige Veränderung in Allem, was auf das Ereigniß Bezug hat, möglichst vermieden werden.

2. Das Amtsgericht hat alsdann in der Regel nach den §§. 100—103 der Strafprozeßordnung zu verfahren, insbesondere eine gerichtliche Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen, und, sofern sich Verdacht eines verübten Verbrechens ergibt, die Untersuchung nach gesetzlichen Vorschriften einzuleiten und zu führen.

3. Erscheint aber ein gewaltsamer Todesfall als Selbstmord, so hat das Amtsgericht zwar ebenfalls nach den §§. 100—103 der Strafprozeßordnung zu verfahren, und alle auf die That bezüglichen Umstände sorgfältig zu ermitteln; Zeugen jedoch nur handgelübdlich zu verpflichten, und die geschlossenen Akten dem zuständigen Hofgericht zur Prüfung vorzulegen, welches entweder noch weitere Erhebungen anordnet, oder, sofern es nichts zu erinnern findet, die Akten nach gemommener Einsicht zurückgibt.

4. Erhellte endlich aus den Umständen sofort oder nach eingeleiteter Untersuchung, daß der Tod durch einen reinen Unglücksfall herbeigeführt wurde, oder kann die Todesursache überhaupt nicht ermittelt werden, so gibt das Amtsgericht die Akten nebst Kostenverzeichnis dem betreffenden Amt zu weiterem polizeilichem Verfahren nach Vorschrift der Verordnung vom 22. Juni 1836, Reg.-Bl. Nr. XXXV., ab.

5. Für das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen von Militärpersonen ist die höchste Verordnung vom 15. Januar d. J., Reg.-Bl. Nr. III., maßgebend.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1857.

Justizministerium.

v. Stengel.

Die Zuthheilung der Gemeinde Kirnbach.

(Regl. Nr. LVIII.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschliekung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 1350, die zur Zeit in Beziehung auf Justiz dem Amtsgerichte Hornberg und in Beziehung auf Administration dem Bezirksamte Triberg zugetheilte Gemeinde Kirnbach für die Zukunft in beiden Beziehungen dem Amtsgerichte und dem Bezirksamte Wolfach gnädigst zuzuthheilen geruht.

Karlsruhe, den 16. November 1857.

Ministerien der Justiz und des Innern.

v. Stengel.

Zeitung.

Staatsprüfung. Von den 10 Kandidaten der Medizin, 8 Kandidaten der Chirurgie und 9 Kandidaten der Geburtshülfe, welche sich der jüngsten Staatsprüfung unterzogen haben, erhielten Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätskommission Lizenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde.

Julius Döpfner, Wund- und Hebarzt von Wallbürn,
 Ferdinand Röther, Wund- und Hebarzt von Bruchsal,
 Julius Otto Schenk von Niklashausen,
 Franz Werner von Appenweier,
 Herrmann Schäfer von Lörrach,
 Friedrich v. Würthenau, Wund- u. Hebarzt von Donaueschingen,
 Sebastian Moser, Wund- und Hebarzt von Wolsach,
 Joseph Heuberger, Militärchirurg in Karlsruhe, und
 Joseph Hoch von Waldkirch.

B. Zur Ausübung der Chirurgie.

Julius Kahn, Arzt und Hebarzt von Ivesheim,
 Julius Otto Schenk von Niklashausen,
 Emil Neumann, Arzt und Hebarzt von Kandegg,
 Heinrich Glanz von Freiburg,
 Isak Seeligmann von Karlsruhe, und
 Franz Schwarze von Forchheim.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Julius Otto Schenk von Niklashausen,
 Herrmann Schäfer von Lörrach,
 Franz Werner von Appenweier,
 August Widmann, Arzt und Wundarzt von Karlsruhe,
 Isak Seeligmann von Karlsruhe,
 Gustav Friz, Wundarzt von Girsigheim,
 Franz Schwarze von Forchheim, und
 Joseph Hoch von Waldkirch.

Dienstnachrichten. Oberarzt Dr. Deimling ist vom 3. Infanterie-Regiment (A. statt) zum 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen (Mannheim) versetzt worden.

Arzt, Wund- und Hebarzt Leopold Arnberger von Pforzheim ist zum zweiten Assistenzarzte an der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim ernannt worden, nachdem Bernhard Giesler die Stelle aufgegeben und sich in Pforzheim niedergelassen hat.

Todesfall. 11., Joseph Brunner, pensionierter Amts-Chirurg in Donaueschingen, ist am 26. November 78 Jahre alt gestorben. Seit 1807 als Wundarzt lizenziert, wurde er 1815 Stabschirurg in Gwattingen, 1827 Landchirurgatsassistent in Hüfingen, 1832 Amts-Chirurg dajelbst, 1845 in Donaueschingen, und 1855 als solcher pensionirt.

Auf die Bitte in Nr. 21 u. 22 der Mitth. gingen bei der Redaktion ein: Von den Herrn Waidele in Steinbach 4 fl., Phys. Molitor in Wallbürn 3 fl., Phys. Hergt in Neckargemünd 2 fl., G. W. in K. 1 fl., Assistenzarzt Steinmez in Forzheim 4 fl., W. in K. 1 fl., W. in K. 1 fl., M. in K. 1 fl., S. in K. 1 fl., Phys. Woppey in Neckarbischofsheim 5 fl., Werberich in Sindolsheim 3 fl., A. Wth. in Mosbach 2 fl. 42 kr., Medrth. Wilhelm in Gpyngen 2 fl., Durlacher ärztlicher Verein 33 fl., zusammen 63 fl. 42 kr., welche heute an Herrn Amtsarzt Schweizer in Schönau abgehen.

Druck von Malsch & Vogel.